

Das Ignorieren der Gebrauchsanleitung ist kein vernünftigerweise vorhersehbares Verhalten (siehe Definition der vorhersehbaren Fehlanwendung gemäß § 2 Abs. 6 GPSG) im Sinne des GPSG.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 4 GPSG ist beim Inverkehrbringen eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern, wenn zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstandes beachtet werden müssen. Daneben haben der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer eines Verbraucherproduktes jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beim Inverkehrbringen sicherzustellen, dass der Verwender die erforderlichen Informationen erhält, damit dieser die Gefahren, die von dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen kann (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) GPSG).

Die in den europäischen Richtlinien und im GPSG enthaltenen Regelungen gehen davon aus, dass zusätzlich zu der im technischen Design angelegten konstruktiven Sicherheit ergänzend eine Anleitung/Information hinsichtlich der vorhandenen Risiken von den Verantwortlichen zu erstellen und dem Produkt beizufügen ist (dreistufiges Sicherheitskonzept: i) Beseitigung und Minimierung der Gefahren durch Integration der Sicherheit; ii) Ergreifen von notwendigen Schutzmaßnahmen gegen nicht zu beseitigende Gefahren; iii) Unterrichtung der Benutzer über die Restgefahren aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen). Würde der Gesetzgeber das Ignorieren der Gebrauchsanleitung als vorhersehbare Fehlanwendung für die Verwendung eines Produktes definieren, so müsste auf Grund der bestehenden v. g. Vorgaben die sicherheitstechnische Konstruktion des Produktes in der Weise angepasst werden, dass keine Gebrauchsanleitung zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit notwendig wäre. Entsprechende Regelungen über die Gebrauchsanleitung wären somit zwecklos und zudem überflüssig.

Daneben ist in § 2 Abs. 6 GPSG die vorhersehbare Fehlanwendung als das vernünftigerweise vorhersehbare Verhalten des jeweiligen zu erwartenden Verwenders definiert. Das Lesen der Bedienungsanleitung kann aber grundsätzlich vernünftigerweise erwartet werden (mit der Ausnahme von z. B. Kindern, Blinden, etc.). Damit fällt das Nichtlesen (Ignorieren) der Gebrauchsanleitung in der Regel schon gar nicht erst unter die Definition der vorhersehbaren Fehlanwendung. Letztlich handelt es sich um ein nachlässiges und unter Umständen fahrlässiges Verhalten des Verwenders, welches nicht in den Verantwortungsbereich des Inverkehrbringers fällt (aber: je höher die drohende Gefahr ist, desto deutlicher muss dies in den Warnhinweisen hervorgehoben werden).

Allgemein ist zu beachten, dass die Anbringung von Warnhinweisen und die Erläuterung dieser in der Gebrauchsanleitung die letzte Stufe des dreistufigen Sicherheitskonzeptes darstellt. Konstruktive Maßnahmen sind grundsätzlich vorrangig gegenüber hinweisender Beschreibung durchzuführen. Die auf Grund des Verwendungszwecks noch verbleibenden Restrisiken und ihre Vermeidung sind dann Bestandteil der Gebrauchsanleitung.